

RS OGH 1978/12/13 3Ob171/78, 10Ob58/05k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1978

Norm

ABGB §1358

ABGB §1360

EO §35 Ag

EO §35 K

Rechtssatz

Die Rechte nach § 1360 ABGB können bereits bei Aufgabe des Pfandes geltend gemacht werden. Wird in einem solchen Fall dem Bürgen für seinen künftigen allfälligen Regressanspruch nach § 1358 ABGB die Deckung genommen, so wird dieser hiedurch geschädigt. Der Geschädigte kann in diesem Fall vom Gläubiger den Ersatz des Schadens begehrn, den er dadurch erleidet, daß er das Pfand nicht zur Befriedigung seines Rückgriffanspruches heranziehen kann. Er kann diesen Ersatzanspruch im Klageweg begehrn oder ihn mit Einrede der Klage des Gläubigers auf Zahlung der Schuld entgegensenzen. Dies hat in letzterem Fall zur Folge, daß sich der Gläubiger mit der Zahlung des Betrages der Schuld, der nicht durch das aufgegebene Pfand gedeckt war, begnügen muß.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 171/78

Entscheidungstext OGH 13.12.1978 3 Ob 171/78

EvBl 1979/77 S 239

- 10 Ob 58/05k

Entscheidungstext OGH 28.06.2005 10 Ob 58/05k

Auch; Veröff: SZ 2005/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0001083

Dokumentnummer

JJR_19781213_OGH0002_0030OB00171_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at